

Trier, 27. Mai 2020

Sehr geehrte Herren Dechanten,
sehr geehrte Damen und Herren Dekanatsreferentinnen und –referenten,
sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,

allmählich erlauben die derzeitigen Erfolge in der Eindämmung des Infektionsgeschehens in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen weitere Lockerungen. Vor diesem Hintergrund kann auch die Arbeitsweise des Bischöflichen Generalvikariates und der anderen Dienststellen des Bistums erneut angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass die allgemeine Gefährdungslage durch den Virus durch das Robert-Koch-Institut weiterhin als hoch und für Risikogruppen als sehr hoch eingestuft wird. Die Beachtung der Hygieneregeln und Abstandsgebote, sowie die Umsetzung der ergänzenden Gefährdungsbeurteilungen zur Sicherstellung einer der Situation angepassten Arbeitsweise sind von daher weiterhin dringend geboten.

In Abstimmung mit der GesamtMAV des Bistums gelten **ab 2. Juni bis vorerst zum 6. Juli 2020** für alle Dienststellen des Bistums Trier sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarreiseelsorge¹ folgende Regelungen:

¹ Für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in **der kategorialen Seelsorge** (Krankenhaus- und Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge, Polizeiseelsorge, Seelsorge in den Einrichtungen der Behindertenhilfe) gelten die Informationen und Absprachen mit dem ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben und die Anweisungen des Dienstgebers an den jeweiligen Einsatzstellen.

Für den Bereich der **Bistumsschulen** gelten an die gesonderten Verhältnisse angepasste Regelungen des ZB 1.4 Schule und Hochschule.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den **Jugendeinrichtungen** gelten die Informationen und Absprachen mit der Abteilung ZB 1.6 Jugend.

1. Zur **Feier der Gottesdienste** beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung.
2. Dort, wo die Firmvorbereitung bereits vor der Aussetzung der Gottesdienste abgeschlossen war, treten die Weihbischöfe mit den Verantwortlichen vor Ort zwecks einer Terminierung nach dem 31. August 2020 in Kontakt. Weitere **Firmgottesdienste** können, vorausgesetzt die Sakramentenvorbereitung ist gewährleistet (siehe Punkt 4. und 14.), in Absprache mit dem zuständigen Weihbischof für die Zeit nach den Herbstferien terminiert werden.
3. Die **Feiern von Trauungen, Taufen und Erstkommunion** sind nach geltenden Verordnungen der Länder wieder möglich. Die Regelungen des Bistums Trier dazu sind in der Anlage 1 zum Schutzkonzept „Schritt für Schritt“ festgehalten: <https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona/>.
4. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten. Die Verantwortlichen sind gebeten, eine Sakramentenvorbereitung zu konzipieren, die virtuelle/digitale Formate und Online-Materialien mit realen Begegnungsmöglichkeiten verbindet (vgl. Punkt 14).² Auch Gruppengottesdienste für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes ‚Schritt für Schritt‘ möglich. Bereits vorhandene Katechese-Konzepte für die Zeit der Kontaktbeschränkungen werden erbeten an internet-redaktion@bistum-trier.de, damit wir sie auf der Bistums-Homepage online stellen können.
5. **Sterbeämter** oder Gedenkgottesdienste im Zusammenhang von Sterbefällen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ möglich. Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf ~~nur im engsten Familienkreis~~ entsprechend den aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer wieder als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln geführt werden. Weitere Hinweise zu Kondolenzgesprächen sind in der am 8. April 2020 per Mail versandten Praxishilfe³ zu finden.
6. Die Feier des **Fronleichnamfestes mit Prozession** ist laut der Landesverordnungen grundsätzlich möglich. Vor Ort ist mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung für Gottesdienste, insbesondere der einzuhaltenden Infektionsschutz- und Abstandsregelungen gut abzuwägen, ob und wenn ja wie die liturgische Feier umgesetzt werden kann. Prozessionen müssen beim zuständigen Ordnungsamt angemeldet werden.
7. Dort, wo aufgrund des Schutzkonzeptes keine oder kaum öffentliche Gottesdienste gefeiert werden können, können die Priester weiterhin allein sonntags und werktags die **Hl. Messe für die Gläubigen** feiern, weil in dieser Stunde der Not gerade die Feier der Eucharistie unser unvertretbarer Auftrag als Kirche ist, um die Not der Menschen vor Gott zu tragen und ihnen, wenn auch vorerst nur geistlich, nahe zu sein. Die Coronakrise ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC.
8. Die Gläubigen sind einzuladen, **zu Hause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.

² Vgl. z.B. <https://www.katholisch.de/artikel/25562-projekt-verlegt-firmvorbereitung-in-computerspiel-minecraft> oder: <https://www.katholisch.de/artikel/20439-wie-zocker-etwas-uber-jesus-lernen>.

³ <https://www.trauer.bistum-trier.de/corona-trauer-hinweise-fuer-seelsorgende/>

Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage publiziert werden. Auch im Paulinus erscheinen wöchentlich Vorlagen für Hausgottesdienste und die persönliche Andacht.

Die Gläubigen bleiben von der Erfüllung der Sonntagspflicht befreit. Dies gilt bis auf weiteres.

9. Die **Kirchen** sind offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes. Soweit möglich sollte hier auch ein Seelsorger/eine Seelsorgerin als Ansprechperson anwesend sein.
10. Das zusätzliche **Läuten aus Anlass der Corona-Krise** als Zeichen der Verbundenheit mit allen Menschen und als Aufruf zum Gebet, besonders für die Erkrankten und die Pflegenden, wird ab Pfingsten eingestellt. Stattdessen soll verstärkt auf das Angelus-Läuten als Aufruf zum Gebet hingewiesen werden.
11. Sämtliche **Ferien- und Freizeitmaßnahmen** mit Übernachtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral müssen bis zum 31. August 2020 unterbleiben, bzw. abgesagt werden.⁴ Dies gilt auch für Wallfahrten, kulturelle Maßnahmen in Gruppen und mit Übernachtungen; ebenso für Betriebsausflüge, ~~Ausstellungen~~ und ~~Chorproben~~, bzw. Chorfreizeiten. Für die Zeit bis zum 31. August 2020 sind die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und so **Alternativen zu Ferienfreizeiten und Katechese** anzubieten - unter strenger Beachtung der jeweils gültigen geltenden Kontaktbeschränkungen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.
Unter dem Link <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> finden sich Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Musterhygieneplan sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten.
12. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen bis zum 31. August 2020 werden vom Bistum übernommen. Dekanate reichen bitte die entsprechenden Unterlagen über den ZB 1 (Geschäftsstelle) ein, die Kirchengemeinden über die Rendanturen, die Verbände und anderen Bistumseinrichtungen über ihre Fachabteilung. Die Unterlagen sollen bis zum 30. Juni 2020 an den entsprechenden Stellen eingereicht sein. Eine Rückerstattung wird allerdings erst zeitverzögert erfolgen.
13. Alle **Großveranstaltungen** wie z.B. Pfarrfeste, die für den Zeitraum bis mindestens 31. August 2020 geplant sind, sind abzusagen.
14. **Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen**, insbesondere Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage, ~~Exerzitien~~, Katechese können bei geeigneten Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder stattfinden.
In jedem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung (siehe Anlage 1) schriftlich vorliegen.
Chorproben können derzeit noch nicht stattfinden. Ein Schutzkonzept dazu ist in der Erarbeitung, muss dann aber noch mit den staatlichen Behörden abgesprochen werden.
15. a) **Dienstgespräche und Sitzungen** von Pastoralteams und Hauptamtlichen können bei Vorhandensein ausreichend großer Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch mit physischer Präsenz abgehalten werden. In diesem Falle muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden, damit evtl. Ansteckungswege nachverfolgt werden können.

⁴ siehe dazu eigenes Schreiben vom 27. April 2020.

Wo es sinnvoll ist, können diese Gespräche weiterhin als Telefon- oder Videokonferenz geführt werden.

b) Die **Sitzungen von Räten und Gremien** sind mit einer schriftlich dokumentierten Gefährdungsbeurteilung (siehe Anlage 1) zulässig.

Wo es sinnvoll ist, können diese Gespräche weiterhin als Telefon- oder Videokonferenz geführt werden.

c) In der Anlage 2 finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen gehalten werden können.

d) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass am 28. April 2020 die Gesamt-MAV und der Dienstgeber eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Verwendung einer **Cloud-Computing-Lösung (G Suite)** abgeschlossen haben, die neue, virtuelle Formen der Zusammenarbeit fördert. Nähere Informationen zur G Suite als solcher sind unter www.cloud.bistum-trier.de zu finden. Die Dienstvereinbarung, die Nutzungsbedingungen und das Antragsformular stellen wir im Portal zur Verfügung.

e) Zur **Nutzung von anderen Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>.

16. **Dienstreisen** über den dienstlichen Zuständigkeitsbereich hinaus sind nur möglich bei unaufschiebbarem dienstlichen Bedarf. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte.
17. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Übernachtungen, einschl. Exerzitien** sind möglich, wenn Infektionsschutzregeln durch die Tagungshäuser und Veranstalter eingehalten werden und Übernachtungen im Einzelzimmer möglich sind.
18. Die **Pfarrheime, Pfarrbüchereien** und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** können im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder geöffnet und ggf. vermietet werden. Bei Vermietung ist der Mieter für die Einhaltung der Regeln verantwortlich, es sei denn, das Pfarrheim wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
19. Die Seelsorge ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten. Dies heißt insbesondere:
 - a. Persönliche **Krankenbesuche** können nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandregeln wieder erfolgen. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe https://www.bistum-trier.de/fileadmin/user_upload/200327__Hinweise_Schutzmassnahmen_ZB1_1_und_ZB1_2.pdf).
 - b. Das Sakrament der **Krankensalbung** und der Wegzehrung wird den Schwerkranken und Sterbenden gespendet. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zwingend zu achten.
 - c. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall **telefonisch und digital** verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.
 - d. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreative **katechetische, geistliche und diakonische Angebote** und veröffentlichen sie in geeigneter Form (Podcast, Homepage usw.). Angebote finden Sie unter: <https://t1p.de/medial-mitbeten> sowie <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>. Linkadressen mit neuen Vorschlägen bitte schicken an: internet-redaktion@bistum-trier.de.

- e. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und –trägern aufgerufen, auf andere Weise auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert.
- f. Soweit die Infektionsschutz- und Abstandsregeln eingehalten werden können, nehmen die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre wieder ihren **Dienst im Pfarrbüro** auf, einschließlich des Publikumsverkehrs. Sofern die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen oder sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Mit den Dienstanweisungen wendet das Bistum Trier die staatlichen Vorgaben zur Eindämmung der Pandemie auf die eigenen Handlungsbereiche an. Durch die jeweiligen Dienstanweisungen sollen die Bemühungen des Staates zum Schutz der Bevölkerung umgesetzt und durch das verantwortungsvolle Handeln der Kirche im Bistum Trier unterstützt werden. Die Dienstanweisungen dienen auch dazu, dass kirchliches Leben unter den derzeitigen Bedingungen gestaltet werden kann.

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier: www.bistum-trier.de/home/corona-virus-informationen

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der territorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie **Abteilungsleiter Dr. Markus Nicolay unter der Rufnummer 0651-7105-353** (weitergeleitet aufs Handy).

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie **Abteilungsleiter Ulrich Stinner unter der Rufnummer 0651-7105-227** (weitergeleitet aufs Handy).

Für alle übrigen Fragen ist eine **Hotline** eingerichtet unter: **0151 205 111 90**.

Bleiben Sie gesund und behütet – ich wünsche uns allen die schöpferische Kraft des Pfingstgeistes, der uns über uns hinauswachsen lässt.

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar